

VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG  
VON BEHÖRDENMITGLIEDERN UND  
WEITEREN FUNKTIONÄREN  
(ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG) (EVO)



1. Januar 2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1	Geltungsbereich, Zweck	2
Art. 2	Grundsatz	2
Art. 3	Teuerungszulagen	2
Art. 4	Entschädigung bei Stellvertretung	2
Art. 5	Anpassung von Entschädigungen	2
Art. 6	Definition Jahresgrundentschädigung	2
Art. 7	Definition von Sitzungsgeld	3
Art. 8	Spesenvergütung	3
<b>II</b>	<b>Entschädigungsansätze</b>	<b>3</b>
Art. 9	Gemeinderat	3
Art. 10	Schulpflege	3
Art. 11	Rechnungsprüfungskommission	3
Art. 12	Baukommission	4
Art. 13	Grundsteuerkommission	4
Art. 14	Werkkommission	4
Art. 15	Liegenschaftskommission	4
Art. 16	Sozialbehörde	4
Art. 17	Sitzungsgelder / Taggelder	4
Art. 18	Wahlbüro	4
Art. 19	Weitere Entschädigungen	5
Art. 20	Sozialversicherungsbeiträge	5
<b>III</b>	<b>Versicherung und Rechtsschutz</b>	<b>5</b>
Art. 21	Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
Art. 22	Pensionskasse	5
Art. 23	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	5
<b>IV</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 24	Inkrafttreten	5



Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 12 Abs. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberrieden vom 13. Juni 2021 von der Gemeindeversammlung erlassen.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich, Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Oberrieden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einem Behördenerlass festlegen.

### **Art. 2 Grundsatz**

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

### **Art. 3 Teuerungszulagen**

<sup>1</sup> Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden.

<sup>2</sup> Eine Anpassung der Sitzungs- und Taggelder erfolgt jeweils auf Fr. 5.00 genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.

### **Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung**

Bei Stellvertretung innerhalb der Behörden und Kommissionen, welche länger als 2 Monate dauert, entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 9 bis 16 zwischen Amtsinhaberin bzw. Amtsinhaber und ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Dauert die Stellvertretung weniger als 2 Monate, wird die Entschädigung an die abwesende Person voll ausgerichtet.

### **Art. 5 Anpassung von Entschädigungen**

Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 9 bis 16 zwischen den einzelnen Behörden bzw. Kommissionsmitgliedern.

### **Art. 6 Definition Jahresgrundentschädigung**

In der jährlichen Grundentschädigung sind enthalten:

- a Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung;
- b Gemeindeversammlungen, inkl. Vor- und Nachbereitung;
- c Ressortbezogene Besprechungen oder Sitzungen wie z.B. solche unter gleichen Behörden oder/und den Angestellten der Gemeinde, den Einwohnern, Eltern, Lehrpersonen, etc., inkl. Vor- und Nachbearbeitung (ausgenommen Kommissions- und Ausschusssitzungen);
- d Erledigung von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann;
- e Offizielle Repräsentationsaufgaben wie z.B. Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Hauptübung der Feuerwehr, Personalanlässe, etc. (Ausgenommen ist, wer offizielle Ansprache führt oder den Anlass organisiert);



## **Art. 7 Definition von Sitzungsgeld**

- <sup>1</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung in Artikel 9 – 16 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder zu.
- <sup>2</sup> Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Beschlussprotokoll oder eine Aktennotiz geführt wird.
- <sup>3</sup> Für die Teilnahme an Tagungen, Weiterbildungen, Workshops, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.
- <sup>4</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderen überkommunalen Organisationen, als Vertreter/Delegierter der Gemeinde, besteht Anspruch auf ein Tag- oder Sitzungsgeld, sofern von dritter Seite kein solches ausgerichtet wird.
- <sup>5</sup> Das Sitzungsgeld beinhaltet die Vor-/Nachbearbeitung der jeweiligen Sitzung.

## **Art. 8 Spesenvergütung**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen bei auswärtigen Sitzungen und Konferenzen sowie für weitere Auslagen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und der in der Gemeindeordnung erwähnten eigenständigen und unterstellten Kommissionen erhalten einen Beitrag an ihre Infrastrukturkosten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Details in einem Reglement.

## **II Entschädigungsansätze**

### **Art. 9 Gemeinderat**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern des Gemeinderates folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:

a Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin	Fr. 36'000.00
b Mitglieder	Fr. 28'000.00

### **Art. 10 Schulpflege**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Schulpflege folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:

a Präsident/in (GR-Mitglied)	Fr. 34'000.00
b Mitglieder	Fr. 24'000.00

### **Art. 11 Rechnungsprüfungskommission**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:

a Präsident bzw. Präsidentin	Fr. 5'000.00
b Aktuar bzw. Aktuarin	Fr. 4'000.00
c übrige Mitglieder	Fr. 3'000.00



**Art. 12 Baukommission**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Baukommission folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:

Mitglieder Fr. 3'000.00

**Art. 13 Grundsteuerkommission**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Grundsteuerkommission folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:

Mitglieder Fr. 1'500.00

**Art. 14 Werkkommission**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Werkkommission folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:

Mitglieder Fr. 1'500.00

**Art. 15 Liegenschaftenkommission**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Liegenschaftenkommission folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:

Mitglieder Fr. 1'500.00

**Art. 16 Sozialbehörde**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Sozialbehörde folgende Jahresgrundentschädigung ausgerichtet:

Mitglieder Fr. 2'100.00

**Art. 17 Sitzungsgelder / Taggelder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen erhalten Sitzungs- bzw. Taggelder, soweit sie nicht durch die Jahresentschädigung gemäss Art. 6 abgegolten sind.

– pro Stunde (bis 2 Std.)	Fr. 45.00
– für jede weitere Stunde	Fr. 30.00
– für den halben Tag (ab 3 bis max. 4 Std.)	Fr. 200.00
– für den ganzen Tag (ab 4 bis max. 8 Std.)	Fr. 400.00

<sup>2</sup> Es wird ab einer Viertelstunde auf die nächste Stunde aufgerundet.

**Art. 18 Wahlbüro**

<sup>1</sup> Die Mitarbeit im Wahlbüro wird mit Fr. 40.00 pro Stunde abgegolten.

<sup>2</sup> Auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Wahlbüros werden die Wahlbüroentschädigungen der Sozialversicherungspflicht unterstellt und die entsprechenden Abzüge vorgenommen.



#### **Art. 19 Weitere Entschädigungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters, der weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, sowie der Mitglieder der temporär beratenden Kommissionen in einem Behördenerlass fest.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.
- <sup>3</sup> Funktionärinnen und Funktionäre, die selber Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.

#### **Art. 20 Sozialversicherungsbeiträge**

Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

### **III Versicherung und Rechtsschutz**

#### **Art. 21 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.
- <sup>2</sup> Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.

#### **Art. 22 Pensionskasse**

- <sup>1</sup> Anstelle einer Versicherung der Behördenmitglieder in der Pensionskassenlösung für das Gemeindepersonal erhalten die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege eine Zusatzentschädigung für eine freie Vorsorge von 10% der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 9 und 10 dieser Verordnung.
- <sup>2</sup> Die Zusatzentschädigung ist steuer- und versicherungspflichtig.

#### **Art. 23 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.
- <sup>2</sup> Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

### **IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt hin werden die Entschädigungsverordnung vom 1. Januar 2011 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.



### **Kommunale Genehmigung**

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Oberrieden wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2022 erlassen.

Namens der Politischen Gemeinde Oberrieden

Der Vize-Gemeindepräsident:

Urs Klemm

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Heidi Beugger

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der Gemeinde Oberrieden wurde am 16. Dezember 2022 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 23. Januar 2023 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der Gemeinde Oberrieden trat am 1. Januar 2023 in Kraft.